



Statuten der Sektion Bern des Schweizerischen Hebammenverbandes

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Die Sektion Bern des Schweizerischen Hebammenverbandes (SHV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der politisch und konfessionell unabhängig ist. Der Sitz der Sektion ist am Wohnort der Präsidentin, oder der Co-Präsidentin (Ressort Aussenbeziehungen).

§ 2

Der Zweck der Sektion Bern des Schweizerischen Hebammenverbandes ist:

- a) die Qualität des Hebammenberufes zu erhalten und zu fördern;
- b) bei der Förderung des Gesundheitswesens auf dem Gebiet von Mutter, Kind Familie mitzuwirken und mitzubestimmen;
- c) die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Behörden, Arbeitgebern, politischen Gremien, Institutionen und Organisationen zu vertreten;
- d) Kontakte unter den Mitgliedern zu fördern; neue Mitglieder zu akquirieren
- e) bei der Ausbildung der Hebammen auf allen Stufen mitzuwirken und mitzubestimmen;
- f) die berufliche Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder zu fördern;
- g) bedürftige Mitglieder zu unterstützen;
- h) Kontakte zu anderen Institutionen und Organisationen zu pflegen.

II. Gliederung, Mitgliedschaft, Beiträge

§ 3

Die Sektion Bern ist ein Organ des Schweizerischen Hebammenverbandes. Gründung, Zusammenschluss oder Aufhebung der Sektion bedürfen der Genehmigung der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Hebammenverbandes. Für die Sektion und ihre Mitglieder sind die Statuten des Schweizerischen Hebammenverbandes verbindlich.

§ 4

Die Sektion Bern des Schweizerischen Hebammenverbandes besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht
- b) Passivmitgliedern mit beratender Stimme
- c) Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme; wenn sie Berufsangehörige sind, haben sie Stimm- und Wahlrecht
- d) Gönnermitgliedern ohne Stimm- und Wahlrecht

§ 5

Als Aktivmitglieder werden aufgenommen:

- a) Hebammen mit einem schweizerischen Diplom
- b) Hebammen mit einem ausländischen Diplom, sofern ihr Ausbildungsabschluss eidgenössisch anerkannt ist, sowie Hebammen mit einem ausländischen Diplom aus EU/EFTA-Staaten
- c) Hebammen in Ausbildung an einer schweizerischen Hebammenschule

§ 6

Zu Passiv- oder Gönnermitgliedern können sich Aktivmitglieder, die ihren Beruf nicht mehr ausüben oder das Pensionsalter erreicht haben, umschreiben lassen.

§ 7

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die besondere Leistungen innerhalb der Sektion oder des Berufes erbracht haben.
2. Sie werden auf Vorschlag des Sektionsvorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 8

1. Als Gönnermitglieder werden Einzelpersonen, Verbände oder Organisationen aufgenommen, welche den Zweck des Schweizerischen Hebammenverbandes unterstützen.
2. Gönnermitglieder können durch den Sektionsvorstand aufgenommen werden; sie werden nicht notwendigerweise Mitglied des Schweizerischen Hebammenverbandes.
3. Das Aufnahmegesuch hat schriftlich zu erfolgen. Der Sektionsvorstand entscheidet endgültig.

§ 9

1. Die Aufnahme in die Sektion Bern des Schweizerischen Hebammenverbandes führt automatisch zur Mitgliedschaft im Schweizerischen Hebammenverband (mit Ausnahme der Mitgliedschaft gemäss § 8).
2. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich dem Sektionsvorstand einzureichen.
3. Der Sektionsvorstand entscheidet über die Aufnahme bzw. Ablehnung, gestützt auf § 5 und 6. Ein ablehnender Entscheid ist zu begründen; dieser kann innert 30 Tagen an den Zentralvorstand des Schweizerischen Hebammenverbandes weitergezogen werden. Er entscheidet endgültig.
4. Die Anmeldung beim Zentralvorstand erfolgt durch die Sektion.

§ 10

1. Der Austritt aus dem Schweizerischen Hebammenverband, der Sektionswechsel oder der Wechsel vom Aktiv- zum Passiv- oder Gönnermitglied kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Sektionsvorstand spätestens auf den 31. Oktober eines Jahres schriftlich mitgeteilt werden.
2. Die Mitgliedschaft als Hebamme in Ausbildung endigt mit dem Abschluss der Ausbildung oder mit dem vorzeitigen Austritt aus der Hebammenschule.
3. Ohne Austrittserklärung gilt die Hebamme in Ausbildung nach Abschluss der Ausbildung als Aktivmitglied gemäss § 5.

§ 11

1. Der Ausschluss aus der Sektion Bern des Schweizerischen Hebammenverbandes ist möglich aufgrund eines berufsethischen Verstosses, wegen Schädigung des Ansehens und der Interessen des Verbandes oder Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.
2. Dem betreffenden Mitglied muss vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.
3. Der Entscheid über den Ausschluss steht dem Sektionsvorstand zu. Er informiert den Zentralvorstand des Schweizerischen Hebammenverbandes.
4. Gegen diesen Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen Rekurs an den Zentralvorstand des Schweizerischen Hebammenverbandes einlegen; dieser entscheidet endgültig.
5. Ausgeschlossene Mitglieder können wieder in den Schweizerischen Hebammenverband aufgenommen werden. Über ein solches, schriftlich zu begründendes Aufnahmegesuch entscheidet der Sektionsvorstand, unter Vorbehalt der Rekursmöglichkeit an den Zentralvorstand gemäss Ziffer 4.

§ 12

1. Der Mitgliederbeitrag an die Sektionskasse wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Für uneinbringbare Beiträge haften die Sektionen und die Zentralkasse jeweils in der Höhe ihres Anteils.

§ 13

1. Im Mitgliederbeitrag inbegriffen sind:
 - a) Beitrag an die Zentralkasse
 - b) Beitrag an die Sektionskasse
 - c) Abonnement der Verbandszeitschrift
2. Hebammen in Ausbildung und Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Beitrag.
3. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.
4. Mitglieder über 75 Jahre sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Gönnermitglieder der Sektion Bern des Schweizerischen Hebammenverbandes bezahlen einen frei wählbaren Beitrag an die Sektionskasse mindestens in der Höhe des Beitrags an die Sektionskasse und des Abonnements der Verbandszeitschrift.
6. Auf begründetes Gesuch hin können Mitglieder für höchstens 2 Mitgliederbeiträge von der Beitragspflicht befreit werden.

III. Organe

§ 14

Die Organe der Sektion Bern des Schweizerischen Hebammenverbandes sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Sektionsvorstand
- C. Die Rechnungsrevisorinnen
- D. Die ständigen Kommissionen

A. Die Mitgliederversammlung (MV)

§ 15

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt, im ersten Kalenderhalbjahr und mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Hebammenverbandes.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Sektionsvorstand mindestens 4 Wochen im Voraus einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Traktandenliste an alle Mitglieder oder wird in der Verbandszeitschrift bekannt gegeben.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch die Sektionspräsidentin geleitet.
4. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das allen Mitgliedern zugestellt wird.

§ 16

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Sektion. Sie hat folgende Kompetenzen:

1. Wahl der Sektionspräsidentin und der Mitglieder des Sektionsvorstandes
2. Wahl der Rechnungsrevisorinnen
3. Genehmigung des Jahresberichts
4. Entgegennahme des Revisorinnenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Dechargeerteilung an die Verantwortlichen
5. Beschlussfassung über das Budget
6. Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages an die Sektionskasse
7. Beschlussfassung über die Einsetzung und Aufhebung der ständigen Kommissionen
8. Beschlussfassung über Anträge des Sektionsvorstandes und von Sektionsmitgliedern
9. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Hebammenverbandes
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern der Sektion Bern
11. Statutenrevisionen
12. Auflösung der Sektion oder Vereinigung mit andern Sektionen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Hebammenverbandes
13. Beschlussfassung über alle andern, der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Sektionsvorstand an sie überwiesenen Geschäfte.

§ 17

1. Die Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (unter Vorbehalt der Bestimmungen § 19, 29 und 30). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Sektionspräsidentin mit Stichentscheid.
2. Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht von einem Mitglied geheime Abstimmung verlangt wird.
3. Wahlen erfolgen geheim, sofern nicht auf Antrag eines Mitglieds offene Wahl beschlossen wird. Es gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.
4. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Sektionsvorstandes haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt bei Beschlussfassungen, welche die eigenen Interessen betreffen.

§ 18

1. Anträge und Wahlvorschläge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Sektionsvorstand bis Ende Januar schriftlich und begründet einzureichen. Später eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Traktandenliste genommen.
2. Die Unterlagen werden den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt.

§ 19

1. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt sind, darf an der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn der Antrag oder Wahlvorschlag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt wird.
2. Anträge auf Änderung der Statuten und Auflösung der Sektion müssen durch die Traktandenliste angekündigt sein.

§ 20

1. Der fünfte Teil der Aktivmitglieder der Sektion oder der Sektionsvorstand oder die Mitgliederversammlung haben das Recht, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zu verlangen.
2. Ort und Zeit der Abhaltung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Sektionsvorstand. Diese hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden.
3. Die Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe des Datums und der Haupttraktanden bis spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung mitzuteilen; gleichzeitig sind die Mitglieder einzuladen, ihre Anträge und eventuellen Wahlvorschläge dem Sektionsvorstand bis spätestens 10 Tage vorher einzureichen.
4. Die detaillierte Traktandenliste sowie die Anträge und eventuelle Wahlvorschläge des Sektionsvorstandes sind allen Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

B. Der Sektionsvorstand

§ 21

1. Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
2. Das Sektionspräsidium, bestehend aus einer Sektionspräsidentin oder einem CO-Präsidium, und die Mitglieder des Sektionsvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Sektionsvorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin und die Funktionsverantwortlichen, ins-besondere für die Funktion Finanzen.
4. Das Sektionspräsidium hat den Vorsitz, bei deren Fehlen die Vizepräsidentin.

§ 22

Die Amtsdauer der Mitglieder des Sektionsvorstandes und der Sektionspräsidentin beträgt vier Jahre; zweimalige Wiederwahl ist möglich.

§ 23

1. Der Sektionsvorstand führt die Geschäfte der Sektion im Rahmen der statutarischen Bestimmungen und ist der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich.
2. Der Sektionsvorstand beschliesst in allen Sektionsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Sektionsvorstand bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er bearbeitet die Aufgaben zur Verwirklichung des Verbandszweckes und stellt hierüber der Mitgliederversammlung Anträge.

§ 24

1. Der Sektionsvorstand wird vom Sektionspräsidium einberufen, so oft die Geschäfte dies erfordern, mindestens aber fünfmal jährlich. Das Sektionspräsidium hat den Sektionsvorstand einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich verlangen.
2. Der Sektionsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr.
3. Über die Sitzungen des Sektionsvorstandes wird Protokoll geführt.
4. Zur Bearbeitung verschiedener Verbandsaufgaben kann der Sektionsvorstand nach Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen. Er regelt deren Organisation, Aufgaben und Kompetenzen schriftlich.

§ 25

Die Mitglieder des Sektionsvorstandes erhalten ein Jahreshonorar und ihre Spesen vergütet. Die Höhe des Honorars wird von der Mitgliederversammlung anlässlich der Beschlussfassung über das Budget bestimmt.

§ 26

Unterschriftsberechtigt sind das Sektionspräsidium oder die Vizepräsidentin, gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied, dies je nach Geschäft.

C. Die Rechnungsrevisorinnen

§ 27

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
2. Sie dürfen nicht dem Sektionsvorstand angehören.
3. Sie erstatten dem Sektionsvorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

E. Die ständigen Kommissionen

§ 28

1. Zur Bearbeitung der verschiedenen Verbandsaufgaben kann die MV nach Bedarf ständige Kommissionen bilden. In eine Kommission können nur Aktivmitglieder gewählt werden.
2. Der Sektionsvorstand regelt in einem Reglement Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der ständigen Kommissionen. Dieses Reglement ist von der MV zu genehmigen.

IV. Rechnungswesen

§ 29

1. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
2. Das Sektionsvermögen ist zinsbringend und sicher anzulegen.
4. Die Buchführung erfolgt durch die Kassierin.

V. Statutenrevision

§ 30

1. Die Revision der vorliegenden Statuten kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen und durchgeführt werden, wenn der Antrag als Traktandum der Mitgliederversammlung aufgeführt ist und zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ihm zustimmen.
2. Die Sektionsstatuten dürfen den Statuten des Schweizerischen Hebammenverbandes nicht widersprechen und sind vom Zentralvorstand des Schweizerischen Hebammenverbandes zu genehmigen.

VI. Auflösung der Sektion

§ 31

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Sektion Bern des Schweizerischen Hebammenverbandes beschliessen, wenn der Antrag als Traktandum der Mitgliederversammlung aufgeführt ist und drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihm zustimmen. Die Auflösung der Sektion bedarf der Genehmigung der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Hebammenverbandes.
2. Über die Art und Weise der Auflösung und Verwendung des vorhandenen Sektionsvermögens entscheidet die Delegiertenversammlung.

VII. Schlussbestimmung

§ 32

Die Statutenänderung von Artikel 15, Absatz 1 ist an der Mitgliederversammlung vom 07. Mai 2015 angenommen und vom Zentralvorstand des Schweizerischen Hebammenverbandes am den 18. Mai 2015 genehmigt worden. Die hier vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom den 19. April 2010 und treten sofort in Kraft.

Namens des Sektionsvorstandes
SHV Sektion Bern
Die Präsidentin: Marianne Haueter

Reglement für die ständigen Kommissionen der Sektion Bern des SHV

1. Die Mitgliederversammlung der Sektion Bern des SHV beschliesst über Einsetzung und Aufhebung von ständigen Kommissionen (Art. 16 Ziff. 7 der Statuten). Die ständigen Kommissionen sind Organe der Sektion Bern des SHV (Art. 14 lit. D der Statuten). Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der ständigen Kommissionen werden vom Sektionsvorstand in einem Reglement geregelt, das von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist (Art. 28, Ziff. 2 der Statuten).

2. Ständige Kommissionen der Sektion Bern des SHV sind:

a) Kommission Freipraktizierende Hebammen Kanton Bern

Die Kommission Freipraktizierende Hebammen Kanton Bern nimmt sich sämtlicher Anliegen freipraktizierender Hebammen im Kanton Bern an.

Die Kommission

- pflegt Kontakt und Austausch zum Vorstand über die Kontakt- und Koordinationsfrau.
- Gewährleistet den Infofluss vom Vorstand zu den freipraktizierenden Hebammen.
- Gewährleistet den Infofluss unter den freipraktizierenden Hebammen (Sitzungen, Newsletter, SH, etc.)
- Organisiert und leitet die Sitzungen der freipraktizierenden Hebammen sowie eine Austauschkonferenz der verschiedenen Organe der Freipraktizierenden. Die Häufigkeit dieser Sitzungen bestimmt die Kommission. Die Sitzungsdaten werden im Newsletter und sowie in der SH bekannt gegeben.
- Unterstützt Neueinsteigerinnen in die Freiberuflichkeit.
- Ist für die Statistik verantwortlich.
- Unterstützt die Qualitätsfrau im Vorstand in Sachen Statistik (Zusammenfassung und Aufbereitung der Sektionsdaten) und Qualitätsprojekte der freipraktizierenden Hebammen.
- Pflegt den Kontakt zu den andern Kommissionen.
- Organisiert die Schaffung von Arbeitsgruppen für konkrete Aufgaben, die anstehen.
- Bearbeitet Aufträge aus dem Vorstand, bzw. Zentralvorstand.

b) Kommission Berner Spitalhebammen

Die Kommission Berner Spitalhebammen nimmt sich sämtlicher Anliegen der in einem Spital angestellten Hebammen im Kanton Bern an.

Die Kommission

- pflegt Kontakt und Austausch zum Vorstand über die Kontakt- und Koordinationsfrau.
- Gewährleistet den Infofluss vom Vorstand zu den angestellten Hebammen.
- Gewährleistet den Infofluss unter den angestellten Hebammen (Sitzungen, Newsletter, SH, etc.)
- Organisiert und leitet die Sitzungen der angestellten Hebammen. Die Häufigkeit dieser Sitzungen bestimmt die Kommission. Die Sitzungsdaten werden im Newsletter und sowie in der SH bekannt gegeben.
- Pflegt den Kontakt zu den andern Kommissionen.
- Vertreterinnen der Sektion pflegen den Kontakt zu den Personalverbänden zäme geits, VPOD, SBK und Personalverband Insel, mit konkreten Aufträgen, Informationen aus dem Vorstand..
- Bearbeitet Aufträge aus dem Vorstand, bzw. Zentralvorstand.

c) Kommission Berner Hebammen Fortbildung (KBHF)

Die Kommission Berner Hebammenfortbildung organisiert im Auftrag und im Namen der Sektion Bern des SHV Hebammenfortbildungen. Dies sind jährlich mindestens eine ganztägige Fort- und Weiterbildung im Herbst sowie eine halbtägige Fortbildung zu einem geburtsmedizinischen aktuellen Thema in Zusammenarbeit mit der Frauenklinik Insel.

Die Kommission

- pflegt Kontakt und Austausch zum Vorstand über die Kontakt- und Koordinationsfrau.
- Wählt neben der Präsidentin auch eine Kassierin mit Verantwortung über das eigene PC-Konto der Kommission.

d) Seniorinnenkommission

Die Seniorinnenkommission ist für die Hebammen und Mitglieder der

Sektion Bern verantwortlich, die sich im Ruhestand befinden. Auch ist sie für Gratulationen zum Verbandsjubiläum einzelner Mitglieder verantwortlich. Im Speziellen organisiert die Kommission die Jubilarinnenfeier und die Seniorinnentreffen der Sektion Bern.

3.

Der Sektionsvorstand formuliert jeweils in der zweiten Hälfte des laufenden Vereinsjahres für jede ständige Kommission deren speziellen Tätigkeitsauftrag für das kommende Vereinsjahr.

4.

Zusammensetzung und Kompetenzen der ständigen Kommissionen:

1. Die Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen ist offen und bestimmt sich nach dem Bedarf der jeweiligen ständigen Kommission.
2. Die ständigen Kommissionen bestimmen ihre Präsidentin und konstituieren sich im Übrigen selbst.
3. Die ständigen Kommissionen halten Sitzungen nach Bedarf ab, jedoch mindestens 1 mal jährlich eine Sitzung. Die Einberufung zur Sitzung erfolgt durch die Präsidentin. Die Protokolle werden den Mitgliedern der Kommission und der Kontakt- und Koordinationsfrau zugestellt.
4. Jede ständige Kommission erstellt eine Jahresrechnung, ein Budget sowie einen Jahresbericht zuhanden des Sektionsvorstandes.
5. Der Sektionsvorstand beschliesst einen Gesamtbetrag für jede ständige Kommission zu Deckung von Sitzungsgeldern und Spesen der Kommissionsmitglieder. Jede ständige Kommission beschliesst jedes Jahr über die Verwendung des vom Sektionsvorstand beschlossenen Gesamtbetrages im Einzelnen.

Dieses Reglement wurde am 19. April 2010 von der Mitgliederversammlung genehmigt. Es ersetzt das Reglement zwischen KBHF und der Sektion Bern vom 21. Oktober 2004.

Bern, den 19. April 2010

Für die Sektion Bern des SHV

Augusta Theler
Sektions- Vizepräsidentin